GEMEINDE : Uhingen

KREIS : Göppingen

GEBIET : Asp[illegible]ch II Holzhausen

Bebauungsplan M = 1:500

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1.00 Bauliche Nutzung

1.01 Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO) 1.02 Mass der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)

Baugebiet	Z	GRZ	GFZ	BMZ
(1) Allgemeines Wohngebiet §4 BNVO	I + IS	0,4	0,8	—
" " " "	II	0,4	0,8	—
				—
				—
				—
				—
				—

Anmerkung: Bei Z sind den Zahlen der echten Vollgeschosse die anrechenbaren Sockel- bzw. Dachgeschosse mit +S bzw. +D angefügt.

1.03 Ausnahmen i.S.v. (2) Nr. des BauNVO sind gem. § 1 (4) BauNVO nicht zulässig

1.04 [illegible]

1.06 Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

1.20 Bauweise (entsprechend der Einschrieben im Plan)

o . offene Bauweise

1.30 Stellung der baulichen Anlagen (§9 (1) 1b BBauG): Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Hauptgebäude an.

1.40 Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsfläche §9 (1) 4 BBauG: Fahrbahn/oder Gehwegbegrenzungssteine, sowie die für den höhengleichen Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen können auf den angrenzenden Grundstücken angelegt werden. Anstelle der Böschungen können von den Grundstückseigentümern Stützmauern errichtet werden. Diese Stützmauern sollen talseitig eine Höhe von 1,50 m und bergseitig 1,20 m nicht überschreiten.

1.50 [illegible]

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 (2) BBauG und §111 LBO)

2.00 Gebäudehöhe (Höchstmass zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Aussenwand und Dachhaut):

für 1 -gesch. Bebauung bergseitig 3,50 m
talseitig 6,00 m

für 2 -gesch. Bebauung [illegible] m

für 3 -gesch. Bebauung [illegible] m

über Geländehöhe

2.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m über Geländehöhe zulässig

2.20 **Dachform** . für I - gesch. Bebauung Grad Neigung 27°-33°

. für II - gesch. Bebauung Grad Neigung 27°-33°

~~FD~~

SD Satteldach + WD - Walmdach

2.30 Garagen (§ 69 LBO und GaVO): Zwischen Garagenausfahrt und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

2.40 Äußere Gestaltung : Deckung der Satteldächer dunkel gefärbt

2.50 Einfriedigung der Grundstücke : An öffentlichen Verkehrsflächen ~~ist nicht zulässig~~ bis zu einer Höhe von max. 1,00 m

2.60 Für die Höhenlage der Gebäude gelten die Längenschnitte A, B u. C als Richtlinie.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§9 Abs. 4 BBauG)

3.00

ZEICHENERKLÄRUNG (X = ZUTREFFEND, - = ENTFÄLLT)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WS Kleinsiedlungsgebiet
WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GB Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SW Wochenendhausgebiet
SO Sondergebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

I+15 Zahl d. Vollgesch. (Höchstgrenze)
Z Zahl d. Vollgesch. (zwingend)
0,4 GRZ Grundflächenzahl
(0,3) GFZ Geschossflächenzahl
BM Baumassenzahl

BAUWEISE

o Offene Bauweise
E nur Einzel- u. Doppelhäuser zul.
H nur Hausgruppen zulässig
Besondere Bauweise

VERKEHRSFLÄCHEN

Gehweg
Fahrbahn
Strassenbegrenzungslinie
Zufahrtsverbot
öffentl. Parkfläche

Baulinie
Baugrenze
Grenze unterschiedl. Nutzung
First- u. Geb.-Hauptrichtung
Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
Sichtflächen v. d. Bebauung freizuhalt. Grundstücksein- u. Ausfahrt max. 0,80 m
Garagen
Gemeinsch. Garagen
Gemeinsch. Stellplätze
Schule
Kindergarten

VERSORGUNGSFLÄCHEN

Wasserbehälter
Pumpwerk
Umformerstation
Umspannwerk
Kläranlage

GRÜNFLÄCHEN

W a l d
Grünfläche
Campingplatz
Sportplatz
Spielplatz
Grünfläche als Bestandteil v. Verk. Anlagen (§ 127 (2) 3 BBauG)

bei der Bebauung d. Fläche s. besondere Maßnahmen nötig

lr Leitungsrecht

Abgrenzung sonstiger Festsetzungen

FÜLLSCHEMA D. NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	Zahl d. Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform	Dachneigung

VERFAHRENSVERMERKE:

Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 23.8 bis 23.9.76 Auslegung bekannt gemacht am 14.8.76 durch Gemeindeverwaltungsblatt Nr. 32/76

Als Satzung gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am 13. Dez. 76

Genehmigt gemäß § 11 BBauG vom LRA mit Erlass vom 2.2.77 Ausgelegt gemäß § 12 BBauG vom 25 bis 12.2.77 Genehmigt und Auslegung bekannt gemacht am 12.2.77 durch Gemeindeverwaltungsblatt Nr. 6/1977

In Kraft getreten am 12. Febr. 77

Ulmgen, den 13. Febr. 1977

Bürgermeister